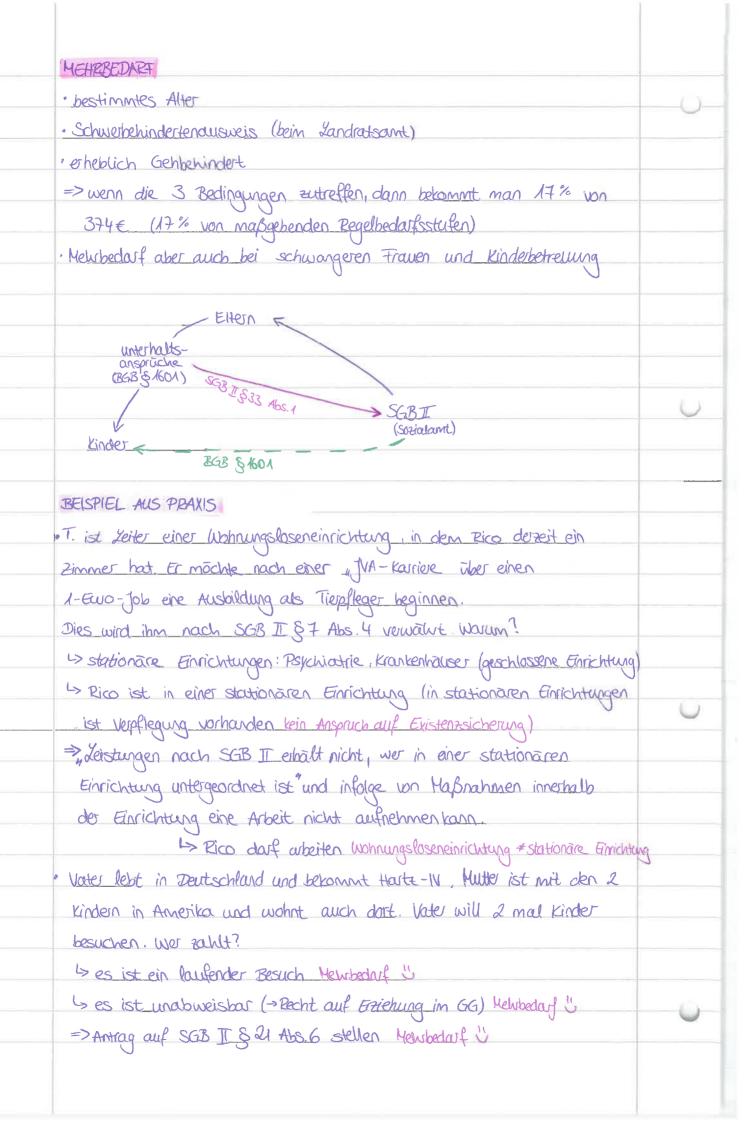
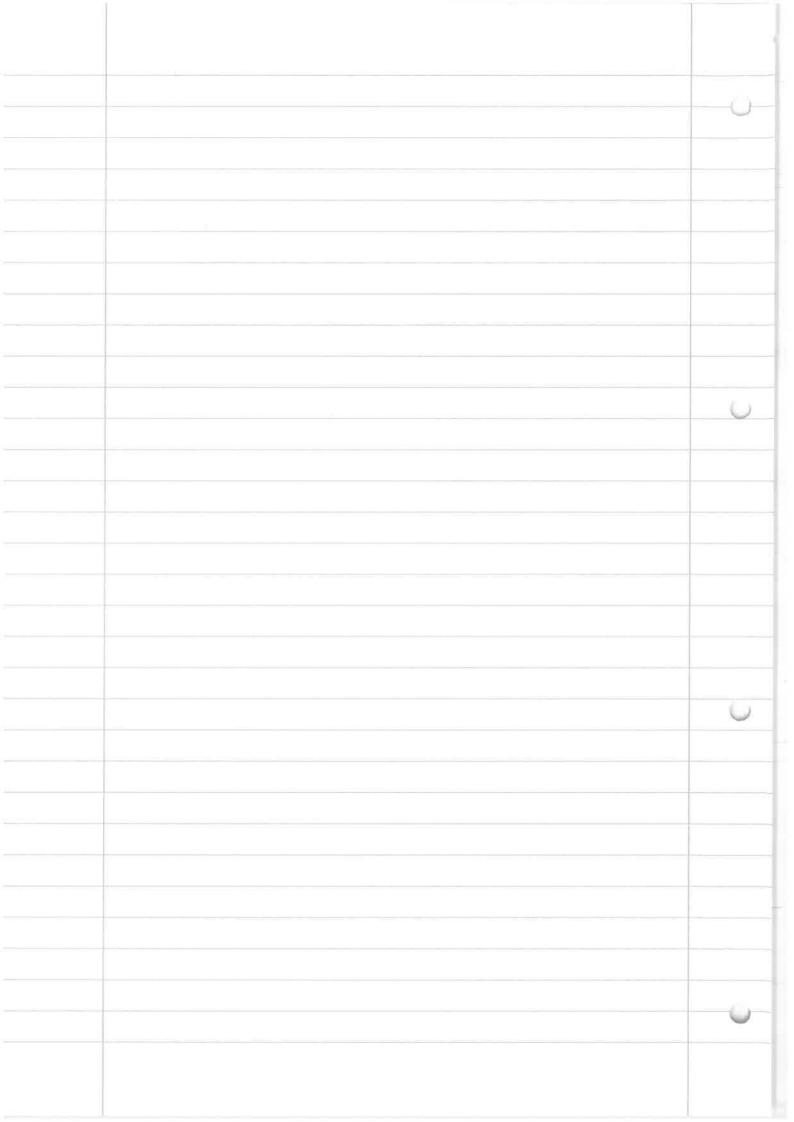
	RECHT DER EXISTENZISCHERUNG
()	HILTE ZIR GESUNDHEIT
	· Kapitel 5 SGB XII
	· Leute die nicht versichert and!
	· Krankenkasse schutzt
	EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN
	· Kapitel 6 SGB XII
	· wo? - In Einrichtungen, die Eingliederungshilfen geben Liebenau, KBZO
	· Leistungsträger = Sozialant
	· besondere Lebenssituation (Behinderung) -> branchen Hitze den Lebensunter-
	halt zu finanzieren => BESONDERE HILFE
	HILTE ZUR PFLEGE
	· Kapitel 7 SGB IT
	* eigentlich SGB IT Pflegeversicherung
	· SGB XT § 43 [Inhalt der Keistung]
	L> vollstationare Pflege
	· SGB XI § 36 [Pflege sachleistung]
	45 es gent um Dienstleistungen
	=> Leistungen der häuslichen Pflege
_	· hier nur "Festbeträge"
	es muss Zustandigkeit geben, das zahlt, damit man Pflege leisten kann
	HILFE ZUR ÜBERWINDUNG BESONDERER SOZIALER SCHWIERIGKEITEN
	· Kapitel 8 SGB XII
	· besondere Lebensverhaltnisse 4 = Frauenhausfinanzierung By Wohnung finden
	= Gefalv van Whaungslosigkeit
	· Wohnungslose, Haftentlassene, Frauen, die Gewalt erfalven
	(alle Ausgrenzungen sind soziale Schwieriakeiten
	· alles, was sinnvall ist, kommt hier in Frage (Jobsuche, Beratung etc.)
	Gleichzeitig Houte-IV und Hilfen nach Kapitel 5-9 SGB XII ist möglich
-0-	NUR Paufende Leistungen mach Kapitel 3-4 SGB XII gehen nicht
	gleichzeitig mit Hartz-IV



	AUSZIEHEN VON UNTER 25 JAHREN
-0-	· unter 25 jalvige weirlen im Sanktionsgesetz anders als riber
	RSjälvigen behandelt
	La die unter 25 jahrigen bekommen hartere Sonktionen!
	· die härteren Sanktionen dienen als Frziehungsmaßnahmen
	(Argumentation: vielleicht wird es ja besser)
	Spolitische Begründung: sind nach Verformbour deswegen früh u. havte Sanktrönen
	L> politische Begründung : durch harte Sanktionen →schmeißen hin
1	⇒ Diskussion (2 unterschiedliche politische Sichtweisen)
	· 2005 war noch keine Altersgrenze da
	L> 18jalvige sind ausgezogen, haben sich warme Wohnung gemietet
0	und Erstausstattung abgeräumt
	> Folge: Gesetzgebet nicht erfreut => Altersgrenze
	UNGENEHHIGTE AUSTIGE UNTER 25 JAHREN
	· Früher: sobald 18 -> Auszag -> Wohnung -> Höbel von Arbeitsamt
	* Heute: Mensch unter 25 Jahren brauchen Genehmigung der Eltern
	· Konsequenten:
	(11) SGB II § 22 Abs. 5 Satz 1 ohne Eustimmung: Verliert Ansparich auf Unterhaltskasten
	(2) SGB TT & 24 Abs. 6 Volust Erstausstatting
	(3) SGB IT \$20 Abs. 3 es gibt nur noch 80% des Regelsatres
7.7	⇒ Sicherstellung, dass unter 25 jahrige nicht einfach so ausziehen und
	die Leistungen bekommen
	⇒ im Rahmen von Hartz-IV > Leistungen
	WANN KUSS DAS ANT DEM AUSZUG ZUSTIMMEN?
	1) schwerwiegende soziale Gründe:
	1> Storung Eltern - Kind - Beziehung Alte vom Jugendamt anforden - als Beweis
	4> Gewaltverhaltnisse/ Missbrauch arztliche Unterlagen, Polizeitericht, Opferentschädigung
	L> Suchterkrankung der Eltern
	L> tiefgreifende Streitigkeiten mit Geschwistern Eten Konnen haveisen ->wenn Eten als Zeuge, dann timt michgehen
	4> Raumlichkeit anhand Hietwertrag is möglicherweise Gerchwistersmahl -> Wohnung zu Wein
-0-	1> Verselbet ständigungsloedarf

(2) Eingliederung / Arbeitsmarkt	
Sauch schon vor Zusage (um Chancer ggf. zu erhöhen)	0
(3) sonstiger, ahnlich schwerwiegender Grund anbestimmter Rochsbegriff	
1> Bop.: Person wird aus Wohnung von Ettern rausgeschmissen,	
ABER er ware sonst wohnungslos! Wohnungslosigkeit ist zu vermeiden	
⇒ Polizeirecut ist gegen wohnungslosigkeit: man ist nigends gemeldet,	
Prävention, Strafverfolgung, Gefalvenabuselu (Gefalv von uns selbst	
und unserem Eigentum abduwender > Winter: Kalte, Diebstahl etc.)	
RAUSWURF AUS ELTERLICHER WOHNUNG	
· Person karn zustimmung einholen (wenn ihn Eltern rauswerfen)	
L> Folge: keine Sanktionen	
=> sanktions loser ungenehmyigter Auszug	0
VERBLEIB DES JUNGEN ERWACHSENEN IN BISHERIGEN WOHNUNG	
NICH AUSTUG DES ELTERNTEILS	
· Etternteil zieht aus junger Erwachsener bleibt	
5 kann nicht mehr zahlen	
→ bekommt nach & Honaten fristlose Kündigung	
La Jugendlicher ist praktisch ohne Zustimmung der Elfen dann ausgezogen	
=> souktionsloset ungenehmigter Austug	
WITWEN - ODER WAISENRENTE	
≠ Grundrente	
-> müssen für Zebensunterhalt benutzt werden	
WEIL: Unterhaltsesatzfunktion (der kaputt gegangen ist) z B. durch Tod	
von Mano	
GRUNDRENTE	
· hout besonderen Charakter	
· ist unabhangig von Einkommen	
· angespartes Beschädigtengandrente	
1> wird nicht berücksichtigt (daif behalten werden, auch wenn auf Motorrad sparen)	

	MENSCHEN, DIE KEINE GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG	
0	(1) Wohnungslose / Personen ohne Wohnsitz aberschaubarer Haufer,	
	(2) Haftentlassene Lisa die außerhalb von System ist	
	(3) Arbeitslosigkeit (dauert ca. 1 Monat)	
	→ generation versichert sind: SGB II & 5 Abs 1	
	WARLIM HILFEN FUR GESUNDHEIT EIN KAPITEL IM SGB XIT?	
	· Obdactioser oder anderes würden sitzen bleiben, OBWOHL Behandlung notwend	iq
	= Hilfen zur Krankheitsbekämpfung	
	· wenn Person krank -> Sozialant: Antigg auf Hilfe zur Gesundheit,	
	damit Person in Krankenhaus kann	
	PROBLEM: Freitag mittag - Montag morgen ist niemand beim Sozialant	
0	· wenn Jemand reich ist, ABER außerhalb vom System	
	L> muss sich selbst Versicherung zulegen	
	SONST Ordnungswidrigkeit!	
/ v		



	Whasicus Existential	Existentischerungsrecht Besondenejt & & G Abs. 5 umman	University and interpolation of electrologiste."
25°	1 Seg [SGB XII 3. Kapitel	
ALG T	ALG II	ning principality	Lincohoo dor Carion
(wspriangicere Auta, des	Survisofection >		Miles
Arbeitscunks)	ISWE KEINE ARBEIT SUCKET		
C>TOCK - and weith bildingen	wird sonktionies	4) Mensbeday 2 1563 III SHU	h
als Afterisfordeung	1-> CarlundSicherung aus Existenz-		
Sound to the Authorschouse	Signetung (Existent minimum	Existenzminimum	
Company of the compan	> ninterning Police: CAR III	DING SCR VII LI VANIBI	
NORSORGE	4> Sozialnile (Sozialeld	(und Unstanden)	
)		
		HEL	
Tendiino			
SGB XI KApitel 5-9			
7 20 PC (CONT)			
(peschidel (aphel)			±17
			15
). 16
			2, 2
			3hc
			3_

